



Elektronisches Amtsblatt

Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“

Auflagennummer: 07-2024-KMN

Veröffentlichungsdatum: 19.12.2024

Inhalt:

- Sitzungskalender: Seite 2
- Beschlüsse: Seite 3-4
- Bekanntmachung: Seite 5-9

Sitzungskalender

Folgende Sitzungen sind im Wirtschaftsjahr 2025 geplant:

Datum:

Uhrzeit:

jeweils um 14:00 Uhr

Ort:

02994 Bernsdorf
Ratssaal des Rathauses
der Stadt Bernsdorf
Rathausallee 2

Der Sitzungskalender für das Wirtschaftsjahr 2025 wird nach der Abstimmung in der
Verbandsversammlung zeitnah veröffentlicht.

Beschlüsse

In der Sitzung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Kamenz-Nord“ vom 17.12.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Mit **Beschluss Nr. 16/2024 VVS** hat die Verbandsversammlung des AZV „Kamenz-Nord“ den Abbruch des geltenden Gebührenkalkulationszeitraums für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2025 und die Gebührenkalkulation mit dem Vorkalkulationszeitraum für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2028 einschließlich der Nachberechnung für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2023 beschlossen, wobei Kostenüber- und -unterdeckungen im Kalkulationszeitraum ab dem Wirtschaftsjahr 2024 berücksichtigt und ausgeglichen werden.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	8
Stimmen anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	./.
Stimmenthaltungen:	./.

Mit **Beschluss Nr. 17/2024 VVS** hat die Verbandsversammlung des AZV „Kamenz-Nord“ die Änderungssatzung zur Satzung des AZV „Kamenz-Nord“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	8
Stimmen anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	./.
Stimmenthaltungen:	./.

Die Änderungen wirken bereits ab dem Wirtschaftsjahr 2024 und werden in den Jahresverbrauchsabrechnungen entsprechend berücksichtigt.

Mit **Beschluss Nr. 18/2024 VVS** hat die Verbandsversammlung des AZV „Kamenz-Nord“ die Änderungssatzung zur Satzung des AZV „Kamenz-Nord“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	8
Stimmen anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	./.
Stimmenthaltungen:	./.

Die Änderungen gelten ab dem 20.12.2024.

Mit **Beschluss Nr. 19/2024 VVS** hat die Verbandsversammlung des AZV „Kamenz-Nord“ vorbehaltlich der Genehmigung des Holzeinschlags durch das Landratsamt Bautzen gemäß § 8 Abs. 8 SächsWaldG sowie der Freigabe der Leistungen durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH die Vergabe der Leistungen zur Trassenberäumung im Bereich Blunoer Südgraben an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma FORSTARI Forstdienst Angela Binge aus Elstra, laut dem Angebot vom 15.12.2024 beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	8
Stimmen anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	./.
Stimmenthaltungen:	./.

Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“
gez. Harry Habel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ am 17.12.2024 folgende Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 03.06.2008 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.08.2010, 21.11.2011, 19.12.2012, 21.11.2016 und 01.11.2021 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- (1) Im Absatz 2 a.E. des § 46 „Höhe der Abwassergebühren für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigung“ wird der Betrag „2,97“ durch den Betrag „2,94“ ersetzt.
- (2) Im § 48 „Höhe der Abwassergebühren für die Benutzung der Niederschlagswasserbeseitigung“ wird der Betrag „0,49“ durch den Betrag „1,07“ ersetzt.
- (3) Die Bezeichnung des § 52 „Vorauszahlungen“ wird wie folgt geändert:
„§ 52 Vorauszahlungen und Bearbeitungsgebühr“
- (4) Der bisherige Satzungstext des § 52 „Vorauszahlungen“ wird neu zu dessen Absatz 1.
- (5) Der § 52 „Vorauszahlungen und Bearbeitungsgebühr“ wird um nachfolgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Für zusätzliche Aufwendungen auf Kundenwusch, wie beispielsweise Bescheidkorrekturen oder die erneute Übersendung von Bescheiden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 8,00 EUR je Bescheid erhoben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernsdorf, den 17.12.2024

Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“
gez. Habel
Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ am 17.12.2024 folgende Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 03.06.2008 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 17.02.2009, 19.05.2009, 21.09.2015, 21.11.2016, 01.11.2021 und 19.03.2024 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) Der Absatz 1 des § 13 - Höhe der Gebühren - wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die im Entsorgungsgebiet vorhandenen dezentralen Anlagen, wie Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben und Fäkaliengruben wird eine Grundgebühr von jährlich 25,00 EUR pro Anlage erhoben. Diese Gebühr wird jährlich unabhängig von der Notwendigkeit einer Entleerung in dem Jahr erhoben.“

(2) Der bisherige Absatz 1 des § 13 - Höhe der Gebühren - wird zu Absatz 2. - In diesem Absatz wird der Betrag „34,04“ durch den Betrag „29,56“ ersetzt.

(3) Der bisherige Absatz 2 des § 13 - Höhe der Gebühren - wird zu Absatz 3. - In diesem Absatz wird der Betrag „34,04“ durch den Betrag „29,56“ ersetzt.

(4) Der bisherige Absatz 3 des § 13 - Höhe der Gebühren - wird zu Absatz 4. - In diesem Absatz wird der Betrag „12,92“ durch den Betrag „25,34“ ersetzt.

(5) Der bisherige Absatz 4 des § 13 - Höhe der Gebühren - wird zu Absatz 5. - In diesem Absatz wird der Betrag „1,40“ durch den Betrag „1,80“ ersetzt.

(6) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 des § 13 - Höhe der Gebühren - werden aufgrund der geänderten Reihenfolge der vorherigen Absätze neu zu den Absätzen 6 bis 8.

(7) Dem Absatz 2 des § 14 - Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum - werden folgende Sätze 3 und 4 hinzugefügt:

„Die Gebührenschuld für die Grundgebühr nach § 13 Absatz 1 entsteht jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung der Grundstücksentwässerungsanlage. Diese Grundgebühr wird zum 30.06. eines jeden Jahres erhoben.“

- (8) Im Absatz 4 des § 14 - Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum - wird im ersten Satz die Textpassage „1 bis 3“ hinter dem Wort „Absätze“ durch die Textpassage „2 bis 4“ ersetzt.
- (9) Im Absatz 4 des § 14 - Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum - wird im zweiten Satz die Textpassage „Absatz 4“ hinter der Bezeichnung „§ 13“ durch die Textpassage „Absätze 1 und 5“ ersetzt.
- (10) Im Absatz 1 Nummer 2 des § 15 - Ordnungswidrigkeiten - wird das Wort „rechtzeitig“ durch das Wort „rechtzeitig“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernsdorf, den 17.12.2024

Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“
gez. Habel
Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen